

# RS OGH 2006/3/29 9ObA168/05d, 9ObA131/10w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.03.2006

## Norm

ASGG §54 Abs2

## Rechtssatz

Unvollständiges Antragsvorbringen ist einem Verbesserungsauftrag dann nicht zugänglich, wenn erkennbar Sachverhaltselemente von zentraler Bedeutung ausgeklammert wurden, die nach dem Willen der Antragstellerin offenkundig der Beurteilung durch den Obersten Gerichtshof nicht zu Grunde gelegt werden sollten (vgl 9 ObA 38/03h). Dieser Umstand ist ohne weitere - im Gesetz nicht vorgesehene und nach der Art des Verfahrens nicht mögliche - Erhebungen wahrzunehmen, liegt es doch gemäß § 54 Abs 4 ASGG ausschließlich am Antragsteller, dem Obersten Gerichtshof einen den Zulässigkeitskriterien entsprechenden Sachverhalt vorzutragen.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 168/05d  
Entscheidungstext OGH 29.03.2006 9 ObA 168/05d
- 9 ObA 131/10w  
Entscheidungstext OGH 28.06.2011 9 ObA 131/10w  
nur: Liegt es doch gemäß § 54 Abs 4 ASGG ausschließlich am Antragsteller, dem Obersten Gerichtshof einen den Zulässigkeitskriterien entsprechenden Sachverhalt vorzutragen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120658

## Im RIS seit

28.04.2006

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>